

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.05.2020****Neuregelung der kommunalen Ausländervertretung****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 3. Dezember 2019 legten die Fraktionen von CDU und Grünen einen „Gesetzentwurf zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunalrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften vor. Grund für diesen Gesetzentwurf war die Feststellung, dass bei den letzten Ausländerbeiratswahlen im November 2015 in zahlreichen Kommunen eine Wahl zur kommunalen Ausländervertretung (KAV) nicht zustande kam. In 43 von 119 Kommunen, die zur Durchführung einer KAV-Wahl verpflichtet waren, wurde die Wahl in Ermangelung von Wahlvorschlägen abgesagt. Doch auch in den Kommunen und Kreisen, in denen Wahlen durchgeführt wurden, lag die Wahlbeteiligung insgesamt bei deutlich unter 10 %.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern eine institutionalisierte Beteiligung der ausländischen Einwohner dadurch sichergestellt werden soll, dass – soweit ein Ausländerbeirat nicht gewählt wird – eine mittelbar gewählte Integrations-Kommission nach Maßgabe des § 72 HGO als Hilfsorgan des Gemeindevorstands gebildet wird. Ziel der Neuregelung ist es, die Beteiligung von ausländischen Einwohnern an kommunalpolitischen Entscheidungen zu verbessern. Der Landesausländerbeirat sieht in der Neuregelung die politische Beteiligung gefährdet, der Gesetzentwurf führe „de facto zu einer Auflösung der Ausländerbeiräte“.

Der Gesetzentwurf stellt zwar fest, dass die Wahlbeteiligung bei den KAV-Wahlen gering ist, befasst sich jedoch nicht mit der Frage nach den Ursachen. Die Wahlbeteiligung lag bei den KAV-Wahlen 2015 selbst in Frankfurt mit hohem Ausländeranteil bei 6,2 % (2010: 7,6 %), obwohl die Wahl durch die Stadt intensiv beworben wurde, u.a. mit Flyern in 20 Sprachen. Die zurückgehende – und gegen null tendierende – Wahlbeteiligung lässt vermuten, dass die meisten Wahlberechtigten – wohl auch aufgrund zunehmender Integration – kein Interesse (mehr) an einer gesonderten Vertretung haben. Möglicherweise sehen die Wahlberechtigten ihre Interessen durch die kommunalen Parlamente hinreichend vertreten, zumal die KAV selbst kein Entscheidungsgremium ist. Insoweit stellt sich die Frage, ob eine Einrichtung wie die KAV in der derzeitigen Form überhaupt noch zeitgemäß ist.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen die Wahlbeteiligung bei den KAV-Wahlen gegen null tendiert?

Die Landesregierung hat dazu keine eigenen Erkenntnisse.

Frage 2. Sind der Landesregierung Untersuchungen (z.B. Umfragen) bekannt, die sich mit der unter erstens angesprochenen Frage befassen?

Zum Rückgang der Wahlbeteiligung bei Ausländerbeiratswahlen gibt es einige Aufsätze in der Rechtsliteratur:

- Sattler, Leiden unter der Missachtung der Wähler, in Demokratische Gemeinde (DEMO) 2000 S. 7 ff.,
- Hoffmann, Ausländerbeiräte in der Krise, in Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2002 S. 63 ff.,
- Plackert, Der Ausländerbeirat – eine zeitgemäße Form der politischen Partizipation, in Verwaltungsrundschau (VR) 2007 S. 80
- Karahan, Die Zeit der Ausländerbeiräte ist um, in MiGAZIN (Online-Magazin zur Migration und Integration in Deutschland) vom 26. Mai 2009 (www.migazin.de).

- Speziell zu den letzten Ausländerbeiratswahlen in Hessen am 29. November 2015 hat die AGAH (Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen e.V.) am Folgetag eine Presseerklärung auf ihrer Homepage mit der Überschrift „Diese Wahl war nicht zu gewinnen“ veröffentlicht (www.agah-hessen.de > Presse > Presseerklärungen).
- Wie hoch die Wahlbeteiligung 2015 in den einzelnen Gemeinden war, wie sie sich zu den vorletzten Ausländerbeiratswahlen im Jahr 2010 verändert hat und ob vor Ort mehrere Listen – ggfs. welche – miteinander konkurriert haben, ist Publikationen des Hessischen Statistischen Landesamts und der AGAH zu entnehmen. Beide Veröffentlichungen stehen auf der Homepage des Landeswahlleiters bereit (www.wahlen.hessen.de > Kommunen > Ausländerbeiratswahl).

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Zu welchen Ergebnissen kamen die unter zweitens aufgeführten Untersuchungen?

Die unter zweitens genannten Untersuchungen kommen je nach Standpunkt der Verfasser zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Frage 4. Hält die Landesregierung die KAV angesichts der geringen Wahlbeteiligung und der insoweit mangelnden Legitimation in der derzeitigen Form für zeitgemäß?

Ob das Ausländerbeirats-Modell in der Stadt Frankfurt am Main (noch) zeitgemäß ist oder nicht, muss die dortige Stadtverordnetenversammlung in freier Selbstverwaltung und damit eigenverantwortlich entscheiden (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) am 16. Mai 2020 kann die Stadtverordnetenversammlung ggfs. auf Wunsch zur neuen Kommunalwahlperiode (1. April 2021 bis 31. März 2026) zum Alternativ-Modell „Integrations-Kommission“ wechseln.

Frage 5. Falls viertens unzutreffend: Welche Änderungen hält die Landesregierung für sinnvoll, um eine ausreichende Vertretung der Interessen ausländischer Mitbürger zu gewährleisten?

Aus Sicht der Landesregierung ist es sinnvoll, dass in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zur besseren Integration – ohne Abweicheungsmöglichkeit oder Ausnahmbefugnis – eine institutionalisierte Form der Beteiligung der ausländischen Einwohnerschaft an der Kommunalpolitik sichergestellt wird, andererseits aber die Gemeinden zwischen zwei Modellen der Beteiligung (Ausländerbeirat bzw. Integrations-Kommission) wählen können. Die Landesregierung hat daher den entsprechenden Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 3. Dezember 2019 (LT-Drs. 20/1644) in den insgesamt drei parlamentarischen Lesungen begrüßt. Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile vom Hessischen Landtag in Dritter Lesung am 6. Mai 2020 verabschiedet und das Gesetz ist, wie erwähnt, am 16. Mai 2020 in Kraft getreten.

Frage 6. Welche konkreten Verbesserungen erwartet die Landesregierung von der mit dem vorgelegten Gesetzentwurf intendierten Neuregelung?

Durch die Novelle werden vor dem Hintergrund der verstärkten Migration insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 die Mitsprachemöglichkeiten der ausländischen Einwohnerschaft in sehr viel mehr Gemeinden als in der gegenwärtigen Kommunalwahlperiode gefördert. Während im Jahr 2015 nur in 81 Gemeinden eine Ausländerbeiratswahl stattfand, werden – nach der neuesten Einwohnerstatistik des HSL (Stand: 30. September 2019) – zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. April 2021 in 173 Gemeinden entweder ein Ausländerbeirat oder eine Integrations-Kommission eingerichtet werden (müssen).

Durch das neue Antragsrecht wird die institutionalisierte Form der Beteiligung von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Gemeindepolitik aufgewertet, unabhängig davon, ob sie sich in der einzelnen Gemeinde in Form des Ausländerbeirats oder der Integrations-Kommission manifestiert.

Beim Grund-Modell „Ausländerbeirat“ sorgt die Gesetzesnovelle durch die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahl mit den anderen Kommunalwahlen (erstmalig im März 2021) dafür, dass damit wahrscheinlich die Wahlbeteiligung wegen der erhöhten Publizitätswirkung steigen wird, während gleichzeitig der von der Gemeinde zu tragende finanzielle und organisatorische Aufwand durch die Nutzung von Synergieeffekten sinken wird.

Die Gemeinden, die bei der Beteiligung der ausländischen Einwohnerschaft statt eines „Nebeneinanders verschiedener Gremien“ den Akzent setzen wollen auf einen „dauerhaften Gedankenaustausch am runden Tisch“, erhalten mit der Integrations-Kommission ein passendes Alternativ-

Modell. Das Land selbst hat diesen Schritt zusammen mit den in der Integrationspolitik engagierten Verbänden schon bald nach dem Regierungswechsel 1999 vollzogen und mit dem Integrationsbeirat sehr gute Erfahrungen gemacht (vgl. Antwort des Ministers für Soziales und Integration vom 9. März 2016 auf eine Kleine Anfrage = LT-Drs. 19/3137).

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landesausländerbeirats, dass die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigte Neuregelung die politische Beteiligung von ausländischen Einwohnern gefährdet?

Die Auffassung der AGAH, der vom 1. Januar 1999 bis zum 7. Dezember 2000 die Aufgaben des Landesausländerbeirats übertragen waren (vgl. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Landesausländerbeirat vom 29. November 2000 in GVBl. I S. 522), wird von der Landesregierung nicht geteilt. Das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern vom 7. Mai 2020 ist kein Gesetz, das sich gegen die bisher eine Monopolstellung genießenden Ausländerbeiräte richtet, sondern ein Gesetz, das die Beteiligung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Politik ihrer Wohnsitz-Gemeinden und ihre Integration in diese Gemeinden und in die Gesellschaft fördert und stärkt. Das Hessische Innenministerium hat bereits am 28. Januar 2020 im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage darauf hingewiesen, dass es den zugrundeliegenden Gesetzentwurf für ausgewogen hält, weil er die Interessen der AGAH und der Gemeinden (mit ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie) berücksichtigt (vgl. LT-Drs. 20/1743 S. 1).

Wiesbaden, 4. Juni 2020

Peter Beuth